

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.203 vom 20. Juli 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.203

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.203 du 20 juillet 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.203 del 20 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

A. meldete sich per 1. Mai 2020 in Q. als Wochenaufenthalter an.

E. 2

Mit Verfügung vom 18. März 2021 stellte die Steuerkommission Q. die unbeschränkte Steuerpflicht von A. in Q. kraft persönlicher Zugehörigkeit ab 1. Mai 2020 fest.

E. 2.1

Die Steuerkommission Q. hat festgestellt, dass der Rekurrent ab dem

E. 3

Gegen die Feststellungsverfügung vom 18. März 2021 erhob A. mit Schreiben vom 12. April 2021 Einsprache.

E. 4

Mit Einspracheentscheid vom 17. November 2021 wies die Steuerkommis- sion Q. die Einsprache ab.

E. 5

Den Einspracheentscheid vom 17. November 2021 (Zustellung am 26. No- vember 2021) liess A. mit Rekurs vom 20. Dezember 2021 (Postaufgabe am gleichen Tag) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiterziehen. Er stellte folgende Anträge: "1. Der angefochtene Einsprache-Entscheid sei aufzuheben. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inklusive Ersatz der Mehr- wertsteuer)." Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen einge- gangen.

E. 6

Das Gemeindesteueramtsamt Q. und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 7

A. liess eine Replik einreichen.

E. 8

Mit Schreiben vom 14. April 2023 ersuchte das Spezialverwaltungsgericht A. um weitere Unterlagen. Aufforderungsgemäss liess A. mit Schreiben vom 26. Mai 2023 die einverlangten Unterlagen einreichen.

- 3 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Feststellung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ab dem Steuerjahr 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.